

Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Dietlikon

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Glossar	3
1. Allgemeine Bestimmungen	4
2. Aufgaben der Gemeinde	5
3. Netzanschluss	6
4. Eigentum, Unterhalt und Ersatz der Anschlussleitung	7
5. Hausinstallation	7
6. Messeinrichtung	8
7. Zutrittsrecht	9
8. Wasserlieferung	10
9. Finanzierung des Erschliessungsnetzes und der Anschlussleitungen	12
10. Anschlussabgabe	13
11. Rechnungsstellung, Zahlung	14
12. Haftung	14
13. Datenschutz	15
14. Strafbestimmungen	15
15. Rechtsmittel	15
16. Inkrafttreten	15
Anhang: Schema Eigentums- und Unterhaltsverhältnisse Erschliessungsnetz und Anschlussleitungen	16

Glossar

Absperrorgan	Das Absperrorgan dient dazu, in der Anschlussleitung den Wasserstrom anzuhalten oder durchzulassen; ein Absperrorgan kann als Absperrschieber, Absperrklappe, Ventil oder Absperrhahn ausgestaltet sein. Dessen Dimensionierung (Nennweite) richtet sich nach den Erfordernissen im Einzelfall.
Anschlussabgabe	Abgabe für den Anschluss einer Liegenschaft an eine Versorgungsleitung. Die Anschlussabgabe setzt sich zusammen aus der Anschlussgebühr und den Anschlusskosten.
Anschlussgebühr	Einmaliges Entgelt (zzgl. MwSt.) für den Anschluss einer Liegenschaft an die Versorgungsleitung, welches vom Grundeigentümer zu bezahlen ist.
Anschlusskosten	Effektive Kosten (zzgl. MwSt.) für die Erstellung oder die Sanierung oder den Ersatz einer Anschlussleitung, welche der Grundeigentümer zu tragen hat.
Anschlussleitung	Wasserleitung (inklusive Absperrorgan), die von einer Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung oder eines Wasserzählerschachtes auf eine Liegenschaft führt; unter diesen Begriff fällt auch eine gemeinsame Anschlussleitung für mehrere Liegenschaften.
Erschliessungsnetz	Gesamtheit aller Haupt- und Versorgungsleitungen der Gemeinde im Versorgungsgebiet.
Grundgebühr	Der vom Wasserbezüger jährlich unabhängig von der an der Messeinrichtung gemessenen Wassermenge zu bezahlende Preis (zzgl. MwSt.).
Grundeigentümer (GE)	Eigentümer, Miteigentümer, Gesamteigentümer, Stockwerkeigentümer oder Baurechtsberechtigte von Liegenschaften, die an das Erschliessungsnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
GVZ	Gebäudeversicherung Kanton Zürich
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
Hauptleitung	Wasserleitung mit einer Hauptverteiltfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets ohne direkte Verbindung zu Wasserbezüger; Hauptleitungen werden von Zubringerleitungen gespeist.
Messeinrichtung	Gesamtheit der an einem Messpunkt angeschlossenen messtechnischen Einrichtungen der Gemeinde zur Erfassung der bezogenen Wassermenge.
Öffentliche Wasserversorgungsanlagen	Sämtliche der Wasserversorgung und Wasserverteilung dienende Anlagen des Erschliessungsnetzes, welche sich im Eigentum der Gemeinde befinden.
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
Versorgungsleitung	Wasserleitung, an welche Anschlussleitungen angeschlossen werden und die Anschlussleitungen mit den Hauptleitungen des Erschliessungsnetzes verbinden.
Versorgungsgebiet	Gebiet, auf welchem die Gemeinde Dietlikon für die Gewährleistung der Wasserversorgung zuständig ist.
Wasserbezüger	Natürliche oder juristische Person, die Wasser bezieht.
Wassertarif	Der von einem Wasserbezüger für die von der Gemeinde an der Messeinrichtung gemessene Wassermenge pro Kubikmeter zu bezahlende Preis (zzgl. MwSt.).
Zubringerleitung	Wasserleitungen, die der Zuführung von Trinkwasser in das Erschliessungsnetz der Gemeinde Dietlikon dienen.

In dieser Verordnung wird für Personen der Einfachheit halber die grammatikalisch männliche Form verwendet. Sie steht somit immer für Damen und Herren.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlage des Rechtsverhältnisses

Diese Verordnung, die gestützt darauf vom Gemeinderat Dietlikon erlassenen Tarife und Ausführungsbestimmungen sowie allfällige speziellen Vereinbarungen bilden zusammen mit den Vorschriften des Kantons und des Bundes die rechtliche Grundlage für den Anschluss der Liegenschaften an das Erschliessungsnetz der Wasserversorgung sowie für die Wasserlieferung der Gemeinde an die Wasserbezüger.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, gestützt auf und unter Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung sowie des Kantons und des Bundes Tarife und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

1.2 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Grundeigentümer und Wasserbezüger in Bezug auf Anschluss an das Erschliessungsnetz und in Bezug auf den Wasserbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft über eine Anschlussleitung an die Versorgungsleitung.

1.3 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Der Nichtbezug von Wasser gilt nicht als Abmeldung des Wasserbezügers und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses. Das Rechtsverhältnis endet mit der physischen Trennung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung.

Der Gemeinde ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes im Zusammenhang mit Veränderungen bezüglich der angeschlossenen Liegenschaft wie folgt Meldung zu erstatten:

- a) durch Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder eines Gewerbes mit Angabe der Anschrift des Käufers,
- b) durch Vermieter (Grundeigentümer oder Liegenschaftsverwaltung): Der Mieterwechsel eines Gewerbes oder einer Liegenschaft,
- c) durch Grundeigentümer: Der Wechsel der Liegenschaftsverwaltung mit Angabe der Adresse der neuen Liegenschaftsverwaltung.

Solange das Rechtsverhältnis nicht beendet ist, hat der Grundeigentümer für den Wasserbezug und die der Gemeinde als Folge einer allfälligen Nichtbenützung eines Anschlusses entstehenden Kosten aufzukommen, solange der Gemeinde kein nachfolgender Wasserbezüger korrekt gemeldet wird.

1.4 Vereinbarungen

In besonderen Fällen können entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Tarife und Ausführungsbestimmungen abweichende Vereinbarungen getroffen werden, sofern diese dem öffentlichen Interesse dienen. Die Kompetenz für den Abschluss solcher Vereinbarungen obliegt dem Gemeinderat.

Vorbehalten bleiben bei solchen Vereinbarungen jedenfalls die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

2 Aufgaben der Gemeinde

2.1 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser Verordnung inkl. darauf basierender Ausführungsbestimmungen ist die Gemeinde zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss übergeordnetem Recht sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und Wasserversorgungsverbänden.

Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten innerhalb der Gemeinde.

Die Gemeinde versorgt die Wasserbezüger im Versorgungsgebiet vorbehältlich der Regelungen in Ziff. 8.10 mit genügender Menge sowie der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität Trinkwasser und erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Die Gemeinde gewährleistet im Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz über das Hydrantenetz.

2.2 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erlässt der Gemeinderat einen GWP sowie ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen. Diese sind periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung, zu überarbeiten.

Der Perimeter des GWP umfasst in der Regel das gesamte Gemeindegebiet und im speziellen das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.

2.3 Bau und Unterhalt des Erschliessungsnetzes

Die Gemeinde bestimmt über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung des Erschliessungsnetzes. Dabei ist auf die Erfordernisse der Brandbekämpfung und der örtlichen Bauplanung, sowie bei Anschlussleitungen auf die Bedürfnisse von Grundstückeigentümern Rücksicht zu nehmen.

Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und durch die Baudirektion genehmigten GWP, etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, im Rahmen der baulichen Entwicklung und des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

2.4 Leitungskataster

Die Gemeinde führt einen Leitungskataster über das gesamte Versorgungsgebiet, welcher die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb von Gebäuden liegenden privaten Anschlussleitungen enthält.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die dazu notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

Die Gemeinde leistet keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellungen von Leitungen.

2.5 Hydranten

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an eine Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlagenteile.

Die GVZ erlässt die Richtlinien für die Ausführung der Löschwasserversorgung.

Die Gemeinde ist berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken unentgeltlich zu platzieren und an die entsprechende Versorgungsleitung anzuschliessen und zu betreiben. Die Gemeinde berücksichtigt nach

Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer. Die Hydranten werden von der Gemeinde auf eigene Kosten erstellt, angeschlossen und unterhalten; sie bleiben in deren Eigentum.

Hydranten dienen zu Feuerlöschzwecken. Sie müssen jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein. Ein Hydrant ist dann uneingeschränkt zugänglich, wenn die Frontseite frei zugänglich ist und (kumulativ) in einem Abstand von mindestens 0.5 m um den Hydranten herum keine Gegenstände und Bauten vorhanden sind.

Hydranten dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt oder betätigt werden (auch wenn sie auf privatem Grundstücken stehen).

Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zulasten der Gemeinde.

2.6 Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Anschlussleitungen unterstehen der Gemeinde zu Lasten des Gebührenhaushalts Wasser. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten des Steuerhaushalts der Gemeinde.

3 Netzanschluss

3.1 Anschlussleitung

Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Anschlussstelle an der Versorgungsleitung. Das Hauptabsperrventil vor der Hausinstallation im Gebäude oder im Wasserzählerschacht auf der anzuschliessenden Liegenschaft bildet die Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung und der Hausinstallation.

3.2 Anschluss einer Liegenschaft

Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle an der Versorgungsleitung, die Leitungsführung und die Hauseinführung. Die Wünsche des Grundeigentümers in Bezug auf die Leitungsführung auf privatem Grund sowie in Bezug auf die Platzierung der Hauseinführung werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Der Grundeigentümer darf den Anschluss der Liegenschaft nur durch die Gemeinde oder deren Beauftragte erstellen lassen.

Die Gemeinde erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute auf einer Liegenschaft in der Regel nur eine Anschlussleitung.

Die Anschlusskosten sind vom Grundeigentümer zu tragen, unabhängig davon, ob sich ein Teil der Anschlussleitung auf öffentlichem Grund befindet.

3.3 Anschluss mehrerer Liegenschaften

Die Gemeinde ist ohne Kostenfolge berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen, sowie über eine bestehende Anschlussleitung weitere Liegenschaften anzuschliessen.

3.4 Durchleitungsrecht

Die Grundeigentümer räumen der Gemeinde bzw. einem Grundeigentümer unentgeltliche Durchleitungsrechte für Anschlussleitungen, die Drittliegenschaften versorgen, sowie für Versorgungs- und Hauptleitungen ein. Die Gemeinde bzw. der Grundeigentümer einer Drittliegenschaft hält den Grundeigentümer für daraus resultierende Kosten schadlos.

Der Grundeigentümer ist mit der Entstehung des Rechtsverhältnisses verpflichtet, alle notwendigen Handlungen zu unternehmen, damit die Gemeinde bzw. der Grundeigentümer einer Drittliegenschaft diese Zuleitungs- und Durchleitungsrechte im Grundbuch vormerken lassen kann. Dazu gehört insbesondere auch der Abschluss von entsprechenden Dienstbarkeitsverträgen, falls solche für die Vormerkung im Grundbuch notwendig sind.

3.5 Veränderungen an Leitungen und Anlagen

Der Grundeigentümer stellt sicher, dass die Anschlussleitung auf seiner Liegenschaft nicht beeinträchtigt wird und jederzeit zugänglich ist. Eingriffe in die Anschlussleitung sind nicht gestattet.

Wird infolge baulicher Änderungen auf der angeschlossenen Liegenschaft die Verlegung der Anschlussleitung erforderlich, sind die Kosten vom Verursacher zu tragen.

3.6 Defekte

Stellt der Grundeigentümer an seiner Anschlussleitung Defekte fest, meldet er diese unverzüglich der Gemeinde und lässt diese durch die Gemeinde beheben.

3.7 Nullbezug

Bei einem länger dauernden Nullbezug ist der Grundeigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung der Gemeinde nicht nach, verfügt die Gemeinde die Trennung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung gemäss Ziff. 3.8.

3.8 Abtrennung der Anschlussleitung

Dauernd unbenutzte Anschlussleitungen werden zur Gewährleistung der erforderlichen Wasserqualität und der Versorgungssicherheit auf Kosten des Grundeigentümers von der Versorgungsleitung abgetrennt, sofern dieser nicht schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Trennung eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichert.

4 Eigentum, Unterhalt und Ersatz der Anschlussleitung

4.1 Eigentumsverhältnisse

Der Abschnitt der Anschlussleitung im öffentlichen Grund steht im Eigentum der Gemeinde. Der auf privatem Grund liegende Abschnitt der Anschlussleitung und das Hauptabsperrventil vor der Messeinrichtung stehen im Eigentum der Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaften (vgl. Anhang).

Die Absperrorgane und die Messeinrichtung gelten als Fahrnisgegenstände und stehen – auch wenn diese im Privatgrund liegen – im Eigentum der Gemeinde.

4.2 Unterhalt und Sanierung/Ersatz

Der Grundeigentümer der Liegenschaft, welcher die Anschlussleitung und das Hauptabsperrventil dient, hat für Kosten aufzukommen, die im Zusammenhang mit deren Unterhalt und Sanierung/Ersatz entstehen (unabhängig davon, ob die Anschlussleitung auf privatem oder öffentlichem Grund liegt). Anders als bei der Erstellung eines Neuanschlusses ist in Sanierungs- oder Ersatzfällen keine Anschlussgebühr zu entrichten, sofern das Bruttogeschossvolumen nicht vergrössert wird. Sofern die Sanierung/der Ersatz von Anschlussleitungen im Zusammenhang mit einer Sanierung von öffentlichen Strassen und Plätzen erfolgt, trägt die Gemeinde die Kosten für die Sanierung/den Ersatz desjenigen Teils der Anschlussleitung, welcher auf öffentlichem Grund liegt.

Die Gemeinde bestimmt über den Unterhalt und die Reparatur sowie die Sanierung/den Ersatz der Anschlussleitung. Diese Arbeiten dürfen nur durch die Gemeinde oder deren Beauftragte ausgeführt werden.

5 Hausinstallation

5.1 Definition

Ausser der Messeinrichtung der Gemeinde gelten alle nach dem Hauptabsperrventil zur Wasserversorgung installierten Leitungen, Apparate und Geräte als Hausinstallationen und sind im Eigentum des Grundeigentümers.

5.2 Erstellung, Kosten und Unterhalt

Der Grundeigentümer hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren zu sorgen.

5.3 Installationsgesuch und -bewilligung

Für die Erstellung, Veränderung und Fertigstellung von Hausinstallationen sowie die Montage von Messeinrichtungen ist auf den entsprechenden Formularen der Gemeinde ein schriftliches Gesuch zu stellen. Ohne Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Die Erstellung, Änderung, Erweiterung und der Unterhalt von Hausinstallationen hat nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien des SVGW sowie gemäss den Anweisungen der Gemeinde zu erfolgen. Mit diesbezüglichen Arbeiten dürfen nur konzessionierte Installateure beauftragt werden.

5.4 Kontrollrecht

Hausinstallationen können jederzeit durch die Gemeinde oder deren Beauftragte auf Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Anweisungen der Gemeinde kontrolliert werden.

Die Haftpflicht des Installateurs und des Grundeigentümers für die Folgen fehlerhafter Hausinstallationen wird durch das Kontrollrecht und Kontrollen der Gemeinde nicht eingeschränkt.

Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme der Hausinstallationen nach deren Erstellung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für von diesem installierte Apparate und Anlagen.

5.5 Mangelhafte Installationen

Der Grundeigentümer hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der Gemeinde festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten des Grundeigentümers beheben lassen (Ersatzvornahme).

5.6 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Hausinstallationen, die dem Frost ausgesetzt sind, zu entleeren. Frostschäden an Hausinstallationen sowie Frostschäden an Anlagen der Gemeinde, die durch nicht entleerte Hausinstallationen entstehen, sind auf Kosten des Grundeigentümers zu beseitigen.

6 Messeinrichtung

6.1 Wasserbezug

Die Verrechnung des von der Gemeinde gelieferten Wassers erfolgt gemäss der an der Messeinrichtung von der Gemeinde gemessenen Bezugsmenge in Kubikmetern. Die Bezugsmenge wird mittels Wasserzähler ermittelt. Das Ablesen der Zähler erfolgt durch die Gemeinde oder deren Beauftragte einmal jährlich (im Dezember) bei Normalbezügern sowie monatlich bei den Grossbezügern. Die Gemeinde kann die Wasserbezüger ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der Gemeinde zu melden. Kontrollen der Gemeinde bleiben in diesen Fällen vorbehalten.

6.2 Einbau

In der Regel wird pro Liegenschaft nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn bei einer Liegenschaft besondere Eigentumsverhältnisse bestehen oder eine Liegenschaft mit mehr als einer Anschlussleitung erschlossen ist. Der Einbau, Betrieb (inkl. Verrechnung), der Unterhalt und der Ersatz von Unterzählern ist Sache der Grundeigentümer.

6.3 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.

Der Grundeigentümer stellt der Gemeinde den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung.

Wird durch bauliche Veränderung oder durch veränderte Nutzung das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Grundeigentümer auf seine Kosten für dessen Verlegung zu sorgen.

Der Grundeigentümer darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen.

Der Grundeigentümer haftet für Schäden am Wasserzähler, die durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen entstehen.

6.4 Eigentum

Der Wasserzähler wird von der Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers montiert. Er gilt als Fahrnisgegenstand und bleibt im Eigentum der Gemeinde. Für den Betrieb des Wasserzählers wird dem Wasserbezüger eine wiederkehrende Gebühr (zzgl. MwSt.) nach der gültigen Tarifordnung in Rechnung gestellt.

6.5 Revision und Störungen

Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler (inkl. allfällige Demontage und Wiedermontage) nach Bedarf auf ihre Kosten. Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfälligen Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Kosten für die Prüfung zu tragen.

Mängel am Wasserzähler begründen keinen Zahlungsaufschub für die Bezahlung der von der Gemeinde gemessenen Wasserbezugsmenge. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt der nachträglichen Berichtigung, sofern ein falsches Messresultat auf den festgestellten Mangel des Wasserzählers zurückzuführen ist.

Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezugs der Durchschnittswert der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

7 Zutrittsrecht

Mit dem Anschluss der Liegenschaft an die Versorgungsleitung der Gemeinde räumt der Grundeigentümer der Gemeinde unentgeltlich alle notwendigen Rechte für die Benützung des Abschnitts der Anschlussleitung auf Privatgrund, einschliesslich des Zutrittsrechts zur Liegenschaft, zur Messeinrichtung und zu Absperrorganen der Gemeinde, ein.

Der Gemeinde und deren Beauftragten wird jederzeit Zutritt zu Räumen gewährt, damit die gemäss dieser Verordnung erforderlichen Wartungs-, Instandhaltungs- oder Installationsarbeiten vorgenommen sowie die der Gemeinde gemäss dieser Verordnung obliegenden Aufsichts- und Kontrollrechte ausgeübt werden können.

8 Wasserlieferung

8.1 Gegenstand

Die Gemeinde ist verpflichtet, den an Versorgungsleitungen angeschlossenen Liegenschaften gestützt auf diese Verordnung Trinkwasser zu liefern.

Die Wasserlieferung wird in der Regel aufgenommen, sobald die von der Gemeinde bezeichneten Vorleistungen des Grundeigentümers, insbesondere die Bezahlung der Anschlussabgabe, erbracht worden sind.

8.2 Pflicht zum Wasserbezug

Der Grundeigentümer ist verpflichtet, Trinkwasser von der Gemeinde zu beziehen, sofern er nicht über eine eigene Wasserversorgung verfügt, welche nach den gesetzlichen Vorgaben einwandfreies Trinkwasser liefert.

Die Einspeisung von Wasser aus einer privaten Wasserversorgung in das von der Gemeinde betriebene Erschliessungsnetz ist nicht gestattet.

8.3 Dauerhaftes Lieferverhältnis

Wenn Wasser nur saisonal oder zu bestimmten Zeiten bezogen wird, besteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Grundgebühr oder anderer Gebühren, die jährlich erhoben werden, oder auf eine vorübergehende Abtrennung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung.

8.4 Temporärer Wasserbezug

Für den temporären Wasserbezug (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze, usw.) kann die Gemeinde besondere Bedingungen festsetzen und mit den temporären Wasserbezüglern spezielle Verträge abschliessen, die von dieser Verordnung und den gestützt darauf vom Gemeinderat erlassenen Tarifordnungen abweichen.

Der temporäre Bezug von Wasser – dazu gehört auch der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten und Brunnenanlagen – bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Als temporärer Wasserbezüglern gilt der Gesuchsteller.

Der temporäre Wasserbezug wird mit einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzähler gemessen und dem temporären Wasserbezüglern entsprechend verrechnet.

8.5 Qualität

Die Qualität des Wassers hat den gesetzlichen Bestimmungen für Trinkwasser zu entsprechen. Für die Trinkwasserqualität bis zum Hauptabsperrventil vor der Hausinstallation (Grenzstelle der Anschlussleitung zur Hausinstallation) ist die Gemeinde verantwortlich. Im Rahmen der für Trinkwasser geltenden Vorschriften können die chemischen, physikalischen und bakteriologischen Eigenschaften des Trinkwassers variieren.

8.6 Beschaffenheit

Die Gemeinde übernimmt keine Verpflichtung für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Mineralgehalt usw.) sowie einen konstanten Druck des von ihr gelieferten Wassers.

8.7 Regelmässigkeit

Die Gemeinde liefert den an das Erschliessungsnetz der Gemeinde angeschlossenen Wasserbezüglern vorbehältlich von Fällen gemäss Ziff. 8.10 ständig in ausreichender Menge Trinkwasser, soweit die technischen Einrichtungen und die eigenen Bezugsmöglichkeiten es erlauben.

8.8 Besondere Auflagen und Bedingungen

Wasserlieferungen für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins sowie für industrielle und gewerbliche Betriebe können unter besonderen Auflagen und Bedingungen der Gemeinde erfolgen. Falls bei solchen Wasserlieferungen die Leistungsgrenzen der Wasserversorgung der Gemeinde überschritten würden, kann die Gemeinde die Wasserlieferung unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse der Wasserbezüger einschränken.

8.9 Verwendung des Wassers

Die Wasserlieferung für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe mit Wasserbedarf für ähnliche Zwecke (insbesondere Altersheime, Arzt- und Zahnarztpraxen) geht anderen Verwendungszwecken vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.

Jede Verschwendung von Wasser ist zu vermeiden.

8.10 Einschränkungen der Wasserabgabe

Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:

- a) im Fall von Ereignissen höherer Gewalt,
- b) bei Betriebsstörungen,
- c) bei Wasserknappheit,
- d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
- e) in Notlagen und im Brandfall,
- f) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann, oder
- g) aufgrund von durch übergeordnete Behörden angeordneter Massnahmen.

Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt keine Haftung für allfällige Folgen einer eingeschränkten oder ausgefallenen Wasserversorgung und gewährt keine Entschädigung.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben. Die Sicherung gegen Störungen und Schäden bei den Hausinstallationen oder an diesen angeschlossenen Einrichtungen infolge Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache des Wasserbezügers.

Die Wasserbezüger haben keinen Anspruch auf Ermässigung von Grundgebühren oder anderen periodisch erhobenen Tarifen als Folge von Einschränkungen oder Ausfällen der Wasserlieferung.

8.11 Schutzmassnahmen

Die Wasserbezüger haben alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um an ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die bei einem Lieferunterbruch, der Wiederversorgung, durch Druckschwankungen sowie durch Verunreinigungen entstehen können. Die Gemeinde lehnt jede Haftung in diesem Zusammenhang ab.

8.12 Mehrbezug

Treten in einer Hausinstallation durch Lecks oder andere Ursachen Wasserverluste auf, hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion der von der Gemeinde am Wasserzähler gemessenen Wassermenge.

8.13 Einschränkung infolge Verhalten der Wasserbezüger

Die Gemeinde ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung zur Sicherstellung hygienischer Bedingungen die Anschlussleitung von der Versorgungsleitung zu trennen oder die Wasserlieferung zu unterbinden, wenn der Wasserbezüger:

- a) die Vorschriften für die Erstellung, den Unterhalt und den Ersatz von Hausinstallationen missachtet,
- b) im Zusammenhang mit der Wasserversorgung Einrichtungen und Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen und Personen oder Sachen gefährden,
- c) rechtswidrig Leistungen der Gemeinde bezieht,
- d) der Gemeinde und deren Beauftragten den Zutritt zur Liegenschaft, zur Messeinrichtung oder zu Absperrorganen nicht ermöglicht,
- e) die Gemeinde daran hindert, die ihr gewährten Durchleitungs-, Aufsichts- und Kontrollrechte auszuüben,
- f) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gemeinde nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden, oder
- g) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Verordnung (inkl. Ausführungsbestimmungen) oder Vereinbarungen verstösst.

Im Fall der Verwendung von mangelhaften Einrichtungen oder Geräten, von denen eine beträchtliche Personen- oder Sachgefahr ausgeht, oder welche beträchtliche Rückwirkungen auf das Erschliessungsnetz haben, kann die Abtrennung der Anschlussleitung oder die Einstellung der Wasserlieferung durch die Gemeinde oder deren Beauftragte auch ohne vorherige Mahnung erfolgen.

8.14 Unberechtigte Wasserabgabe und Wasserbezüge

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde Wasser dauernd von einem Grundstück oder Objekt auf ein anderes zu leiten oder von der Gemeinde geliefertes Wasser an Dritte abzugeben. Ebenso sind die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

8.15 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

8.16 Unbewilligte Wasserentnahme

Wird über einen Hydranten oder eine öffentliche Brunnenanlage ohne Genehmigung der Gemeinde Wasser bezogen, ist die Gemeinde berechtigt, nebst dem von der Gemeinde abgeschätzten Wasserbezug auch eine Umtriebsentschädigung zu verrechnen. Eine Strafanzeige durch die Gemeinde bleibt vorbehalten.

Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen, deren Wasserbezug nicht gemessen wird, und Absperrventile an Umgehungsleitungen werden mit einer Plombe versehen, die vom Wasserbezüger nur zur Abwendung von Feuergefahr beseitigt werden darf. Die Entfernung der Plombe ist der Gemeinde Dietlikon innert 24 Stunden zu melden.

9 Finanzierung des Erschliessungsnetzes und der Anschlussleitungen

9.1 Art der Finanzierung

Die Gemeinde finanziert die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des Erschliessungsnetzes. Es stehen ihr dazu folgende Abgaben zur Verfügung:

- Anschlussgebühren;
- periodisch wiederkehrende, verbrauchsabhängige und -unabhängige Tarife; und- Beiträge Dritter (z.B. GVZ).

Die Abgaben (zzgl. MwSt.) sind von den Grundeigentümern zu leisten. Verwaltungsgebühren (zzgl. MwSt.) werden den Verursachern auferlegt. Diese werden im Einzelfall entsprechend dem Aufwand für besondere behördliche Tätigkeiten gemäss der allgemeinen Gebührenordnung festgelegt.

Die Anschlusskosten sind von den Grundeigentümern zu tragen.

9.2 Bemessung der Abgaben

Die Abgaben sind generell so zu bemessen, dass die Investitionen in das Erschliessungsnetz sowie die Kosten des Betriebs, des Unterhaltes und der behördlichen Tätigkeiten gedeckt werden.

Die Abgaben werden unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips durch den Gemeinderat in einer Tarifordnung festgelegt. Der Gemeinderat ist berechtigt, in der Tarifordnung einen Freibetrag und/oder den Verzicht auf die Nachverrechnung geringfügiger Gebührenbeträge vorzusehen.

10 Anschlussabgabe

10.1 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr ist in jedem Fall und unabhängig von einzelnen Investitionen in das Erschliessungsnetz vom Grundeigentümer als Folge des Anschlusses der Anschlussleitung an eine Versorgungsleitung zu leisten. Aus der Bezahlung der Anschlussgebühr folgt kein dingliches Recht am Erschliessungsnetz oder am Abschnitt der Anschlussleitung ausserhalb des Privatgrundes.

Bei der Erweiterung oder Erneuerung eines Gebäudes bemisst sich die Anschlussgebühr nach der Differenz des massgeblichen Bruttogebäudevolumens gemäss SIA Norm 416 (Geschossflächen GF multipliziert mit entsprechenden Höhen) vor und nach der Erweiterung bzw. Erneuerung.

10.2 Weitergehende Anschlusskosten

Benötigt der Grundeigentümer aussergewöhnliche Anschlusskapazitäten oder liegt sein Grundstück ausserhalb des erschlossenen Gebiets oder ausserhalb der Bauzone, hat er sich an der dafür notwendigen Verstärkung der Haupt- und Versorgungsleitungen zu beteiligen.

10.3 Gemeinsamer Netzanschluss

Bei einer gemeinsamen Anschlussleitung für mehrere Liegenschaften werden die von den Grundeigentümern zu tragenden Anschlusskosten proportional auf die angeschlossenen Liegenschaften aufgeteilt, sofern die Grundeigentümer keine andere Aufteilung beschliessen und diese Aufteilung der Gemeinde mitteilen. Die Verrechnung der Anschlussgebühr erfolgt für jede Liegenschaft individuell.

10.4 Haftung für Kosten und Abgaben

Miteigentümer, Gesamteigentümer, Stockwerkeigentümer und mehrere Verursacher haften für Kosten und Abgaben, die eine gemeinsame Liegenschaft oder eine gemeinsam ausgelöste behördliche Tätigkeit betreffen, solidarisch.

10.5 Verminderung oder Abtrennung der Anschlussleistung

Eine allfällige Reduktion der Leistung einer bestehenden Anschlussleitung oder deren Abtrennung von der Versorgungsleitung führen nicht zu einem Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Anschlussabgaben.

10.6 Temporäre Anschlüsse

Für temporäre Anschlüsse wird während zwei Jahren keine Anschlussgebühr erhoben.

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Feste, Schausteller, temporäre Bewässerungsanlagen, usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten der Wasserbezüger.

11 Rechnungsstellung, Zahlung

11.1 Anschlussabgabe

Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, hat der Grundeigentümer die Anschlussgebühr und 80 % der von der Gemeinde provisorisch ermittelten Anschlusskosten vor Baubeginn zu entrichten. Die restliche Zahlung erfolgt mit der definitiven Veranlagung nach Bauvollendung.

11.2 Wassertarif und andere mit dem Wasserbezug zusammenhängende Tarife

Die Rechnungsstellung an den Wasserbezüger erfolgt in regelmässigen, von der Gemeinde festgelegten Zeitabständen. Die Gemeinde kann zwischen den Zählerablesungen Akonto- oder Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Wasserbezugs stellen. Wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Wasserbezügers bestehen, kann die Gemeinde vom Wasserbezüger angemessene Vorauszahlungen oder eine Sicherstellung verlangen.

Die Rechnungsstellung erfolgt pro Messstelle der Gemeinde.

Auf schriftlichen Antrag kann innerhalb einer Frist von 5 Jahren seit Rechnungsausstellung die fehlerhafte Rechnungsstellung gerügt und die Korrektur von Rechnungsfehlern beantragt werden.

11.3 Zahlung

Die Rechnungen sind vom Wasserbezüger innerhalb von 30 Tagen oder innerhalb der von der Gemeinde individuell vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Barzahlungen sind nicht vorgesehen. Das Ende der Zahlungsfrist gilt als Verfalltag und der Wasserbezüger gerät danach automatisch in Verzug.

Der Wasserbezüger trägt sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühren), die der Gemeinde durch einen Zahlungsverzug entstehen. Die Bezahlung von Rechnungen in Raten zur Verhinderung des Verzugseintritts ist nur nach Zustimmung der Gemeinde zulässig.

Während der Dauer der Beanstandung der Rechnung darf der Wasserbezüger die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akonto- oder Teilzahlungen nicht verweigern.

Bei widerrechtlichem Wasserbezug hat der Wasserbezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt gesetzlichem Verzugszins und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

12 Haftung

12.1 Haftung des Grundeigentümers

Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung sowie mangelhaftem Betrieb oder Unterhalt privater Hausinstallationen an öffentlichen oder anderen privaten Wasseranlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes.

12.2 Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde haftet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den einschlägigen Bestimmungen der entsprechenden Gesetze sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Der Wasserbezüger hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Druckschwankungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Wasserabgabe erwächst, sofern nicht grob fahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der Gemeinde als Ursache vorliegt.

13 Datenschutz

Die Gemeinde beschafft und bearbeitet die Personendaten der Grundeigentümer und Wasserbezüger (nachfolgend Personendaten) gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Gemeinde bearbeitet die Personendaten in Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung und -abwicklung in den Bereichen Anschluss an Versorgungsleitungen der Gemeinde und Wasserlieferung sowie für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen der Gemeinde. In diesem Zusammenhang kann die Gemeinde insbesondere Bonitätswerte von Grundeigentümern und Wasserbezüger für bestimmte Dienstleistungen und Produkte der Gemeinde bearbeiten. Zu diesem Zweck kann die Gemeinde die Personendaten insbesondere auch bei Dritten beschaffen oder Dritte mit der Bearbeitung der Personendaten beauftragen und diesen Dritten in diesem Zusammenhang Personendaten zur ausschliesslichen Nutzung für Zwecke der Gemeinde bekanntgeben.

14 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse geahndet. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen von Bund und Kanton.

Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.

15 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen von einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen des Gemeinderates bzw. der Verwaltung im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat (Gesamtbehörde, Bahnhofstr. 60, 8305 Dietlikon) schriftlich Einsprache erhoben und die Überprüfung des Verwaltungsaktes verlangt werden.

16 Inkrafttreten

Diese von der Gemeindeversammlung am 15. September 2016 genehmigte Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzt das Reglement vom 1. November 1993 und allfällige darauf basierende Reglemente und Ausführungsbestimmungen.

Genehmigung durch Gemeinderat
Dietlikon, 12. Juli 2016 (GRB 138)

Edith Zuber
Präsidentin

Martin Keller
Schreiber

Genehmigung durch Gemeindeversammlung
Dietlikon, 15. September 2016

Edith Zuber
Präsidentin

Martin Keller
Schreiber

Inkraftsetzung durch Gemeinderat

Dietlikon, 15. November 2016 (GRB 219)

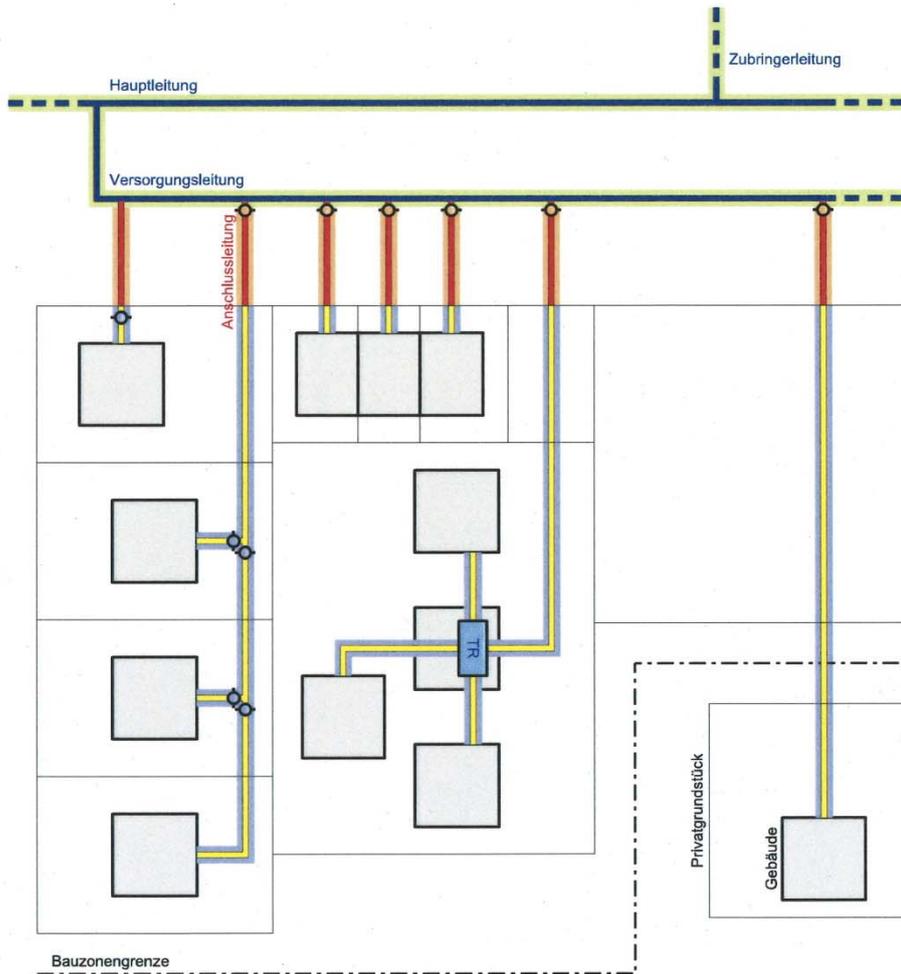


Edith Zuber
Präsidentin



Martin Keller
Schreiber

Anhang: Eigentums- und Unterhaltsverhältnisse Erschliessungsnetz



LEGENDE: (vgl. auch Glossar)

- G: Gemeinde
- GE: Grundeigentümer
-  Technikraum (TR)
-  Absperrorgan
-  Versorgungsleitung: Eigentum G
-  Anschlussleitung: Eigentum G
-  Anschlussleitung: Eigentum GE
-  Erstellung / Erneuerung, Unterhalt, Ersatz / Sanierung zu Lasten G
-  Erstellung / Erneuerung, Unterhalt, Ersatz / Sanierung zu Lasten GE
-  Erstellung / Erneuerung, Unterhalt, Ersatz / Sanierung zu Lasten GE
-  Parzellengrenze